

KREIS DÜREN	<u>Katastrophenschutzplan</u>	Plan-Nr.: C.2.1
Stand: 30.03.2019	gemäß § 4 BHKG	Seite 1 von 3

Leitfaden für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis Düren für die vorbereitenden Planungen zur Gefahrenabwehr im Fall einer Influenza-Pandemie

Bemessen am Schadensausmaß und der Schadensentwicklung und -ausbreitung sind von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Kreis Düren sowohl in den pandemischen Warnperioden als auch bei einer Pandemie alle erforderlichen Abwehrmaßnahmen in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich vorzubereiten und auszuführen.

Entwickelt sich eine Influenza-Pandemie zu einer Großeinsatzlage / Katastrophe im Sinne des § 1 Abs. 2 BHKG im Kreis Düren, obliegt gemäß § 35 BHKG die Leitung und Koordination aller erforderlichen Maßnahmen dem Kreis Düren. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden leisten im Fall einer "Großeinsatzlage / Katastrophe Influenza-Pandemie" die erforderliche Unterstützung bei der Umsetzung der Maßnahmen.

Dieser Leitfaden dient daher der Unterstützung bei der Vorbereitung und den Planungen hierfür.

Der Kreis Düren und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden stimmen ihre Gefahrenabwehrmaßnahmen gemäß § 35 (5) BHKG ab. Dazu können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) bilden.

Folgende Punkte sind schwerpunktmäßig bei den Planungen und Umsetzungen zu definieren bzw. zu berücksichtigen:

1. Ansprechpartner/Verantwortliche(-r) der Städte und Gemeinden im Kreis Düren

Wer ist Ansprechpartner/Verantwortlicher der Stadt/Gemeinde für die Annahme/Abgabe von Lageinformationen und für die Umsetzungsmaßnahmen?

- Bürgermeister bzw. allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
oder
- Leiter/Leitung des Ordnungsamtes
oder
- Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE), dessen Leitung bzw. Fernmeldebetriebsstelle
- Mitteilung von Name, Anschrift, Telefon-Erreichbarkeit (dienstl./privat - Festnetz, Mobil), Fax, Email, sowie Aktualisierung bei Änderung dieser Daten.

Anmerkung:

Erfordernis, u.a. auf Grund von Auswirkungen auch auf Schulen, Kindergärten, Versammlungsstätten etc. (z.B. vorsorgliche Schließungen, Absage von Veranstaltungen, u.ä.)

Im Falle einer "Großeinsatzlage / Katastrophe Influenza-Pandemie" wird die Kommunikation vom Krisenstab des Kreises Düren zu den betr. kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu bzw. von den kommunalen Stäben für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) stattfinden. Deren Organisation, Besetzung und Meldewege sind folglich vorzubereiten.

KREIS DÜREN	<u>Katastrophenschutzplan</u>	Plan-Nr.: C.2.1
Stand: 30.03.2019	gemäß § 4 BHKG	Seite 2 von 3

2. Kommunale Gefahrenabwehrplanungen

Überprüfung und Aktualisierung von kommunalen Gefahrenabwehrplänen / Alarmplänen / Notfallplänen o.ä. unter dem Gesichtspunkt einer Influenza-Pandemie.

3. Kommunale Organisationsstrukturen – Notfallmanagement –

Überprüfung und Aktualisierung der kommunalen Organisationsstrukturen unter dem Gesichtspunkt einer Influenza-Pandemie, im Bezug auf z.B.:

- entscheidungsbefugte Personen und/oder Gremien ?
- Vorsehen eines administrativ/organisatorischen Stabes in der Verwaltung
- personelle (Not-) Besetzung der Verwaltung, auch bei möglicher Arbeitsunfähigkeit von ca. 15-30% der Beschäftigten
- verfügbare personelle und materielle Ressourcen
- interne/externe Kommunikation (auch Notfall-Kommunikation)

4. Umsetzung von Versorgungsstrategien

Benennung/Einrichtung von Räumlichkeiten vor Ort (evtl. Schul/Stadthallen etc.) als Standorte für

- Anlaufstellen für Alleinlebende
- Beratungsstellen
- dezentrale Behandlungsstellen
- ggf. Impfstellen

Organisation der Versorgung von kranken, immobilen, alten und alleinlebenden Menschen mit Lebensmitteln, Arzneimitteln, Hygieneartikeln etc., ggfls. unter Einbeziehung der Behördenmitarbeiter, Hilfsorganisationen, ambulanter Pflegedienste u.a. vor Ort

Transportorganisation bei Ausfall des ÖPNV

Angaben über den Umfang prioritär zu impfender Personengruppen (sofern nicht ausreichende Mengen Impfstoff für die Gesamtbevölkerung vorhanden ist), z.B.:

- (1) Gesundheitspersonal u. Personal von Rettungsdienst / Feuerwehr
- (2) Polizei, Ordnungsbehörden, Ver- und Entsorgungsunternehmen
- (3) weiteres Personal des Katastrophenschutzes

KREIS DÜREN	<u>Katastrophenschutzplan</u>	Plan-Nr.: C.2.1
Stand: 30.03.2019	gemäß § 4 BHKG	Seite 3 von 3

5. Kritische Infrastruktur

Erstellen und Beplanen von Notfallszenarien für die örtliche Wasserversorgung, Energieversorgung und die Kommunikationssysteme

- Einbeziehung der Notfallplanung der Betreiber kritischer Infrastrukturen
- diesbezüglich abgestimmte behördliche Vorsorgeplanung

6. Bestattungswesen

Vorbereitende personelle und organisatorische Planungen im Hinblick darauf, dass eine größere Anzahl von Bestattungen erforderlich sein kann (insbesondere bzgl. Erdbestattungen, Kapazitäten der Friedhöfe prüfen)